

# **Bundesbeschluss betreffend eine Verfassungsbestimmung über die Transplantationsmedizin**

vom 26. Juni 1998<sup>1</sup>

---

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

## *Art. 24<sup>decies</sup>*

<sup>1</sup> Der Bund erlässt Vorschriften auf dem Gebiet der Transplantation von Organen, Geweben und Zellen. Er sorgt dabei für den Schutz der Menschenwürde, der Persönlichkeit und der Gesundheit.

<sup>2</sup> Er legt insbesondere Kriterien für eine gerechte Zuteilung von Organen fest.

<sup>3</sup> Die Spende von menschlichen Organen, Geweben und Zellen ist unentgeltlich. Der Handel mit menschlichen Organen ist verboten.

## *Ergebnis der Volksabstimmung und Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Diese Verfassungsänderung ist von Volk und Ständen am 7. Februar 1999 angenommen worden<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Sie ist auf Grund von Artikel 15 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte<sup>3</sup> am 7. Februar 1999 in Kraft getreten.

23. März 1999

Bundeskanzlei

10235

1 BB1 1998 3473

2 BB1 1999 2912

3 SR 161.1